Drucksache 367/04 (Beschluss)

26.11.04

### Gesetzentwurf

des Bundesrates

## Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

#### A. Problem und Ziel

Nach derzeitiger Rechtslage erhalten Asylbewerber über eine Dauer von 36 Monaten Grundleistungen, die rund 25 vom Hundert unterhalb des Niveaus der Sozialhilfe liegen. Nach dieser Zeit sind aufgrund von § 2 AsylbLG Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zu gewähren, wenn die Ausreise der Berechtigten nicht erfolgen kann und aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen.

In der mit Wirkung zum 1. Januar 2005 durch das Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 geänderten Fassung werden aufgrund von § 2 AsylbLG diese Leistungen entsprechend dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch nach 36 Monaten gewährt, wenn Leistungsberechtigte die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

#### B. Lösung

Ziel ist es, die Kosten der Hilfen für Asylbewerber u.a. dadurch zu begrenzen, dass die Leistungen nach dreijährigem Leistungsbezug nicht mehr auf Sozialhilfeniveau angehoben werden.

### C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

### D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für das Land Bremen zum Beispiel würde die gesetzliche Änderung zu jährlichen Minderausgaben in Höhe von ca. 1,5 Mio. € führen.

## E. Sonstige Kosten

Keine.

26.11.04

## Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 806. Sitzung am 26. November 2004 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

## **Anlage**

# Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch ..., wird aufgehoben.

### Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung:

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz stellen auf die Bedürfnisse eines nur vorübergehenden Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland ab. Erfahrungen im Umgang mit diesem Gesetz haben gezeigt, dass Berechtigte in den seltensten Fällen ein auf Dauer gefestigtes Bleiberecht im Bundesgebiet erwerben. Die weit überwiegende Mehrzahl der Berechtigten muss aufgrund asyl- und ausländerrechtlicher Vorschriften in ihr Heimatland zurückkehren.

Für die Dauer des Asylverfahrens sind Maßnahmen und Hilfen, die auf eine soziale und gesellschaftliche Integration der Betreffenden zielen, nicht vorgesehen. Entsprechendes gilt auch für Ausländer, für deren Aufenthalt keine asylverfahrensrechtliche Gründe -mehr- ausschlaggebend und die im Grunde ausreisepflichtig sind (insbesondere Geduldete im Sinne von § 55 Ausländergesetz). Konsequenterweise sind für die Dauer des Aufenthalts auch die monetären Leistungen hiernach auszurichten. Es ist vertretbar, dass dieser Personenkreis während der gesamten Dauer des nicht verstetigten und nur vorübergehenden Aufenthalts im Bundesgebiet mit Leistungen unterhalb des Niveaus der Sozialhilfe auskommt.

Die Bewilligung von Sozialhilfeleistungen soll erst dann erfolgen, wenn die betreffenden Personen eine Bleibeberechtigung in der Bundesrepublik Deutschland haben und damit ein generelles Bedürfnis nach sozialer Eingliederung besteht.

Einzelfallbezogene Bedürfnisse und besondere Belange der Leistungsberechtigten in atypischen Sachverhalten können bei der Gewährung von Grundleistungen im Übrigen durch die Ermessensvorschrift des § 6 berücksichtigt und aufgefangen werden.